

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Irmtraut vom 08. November 1999

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAE-VO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Westerwälder Zeitung.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen sowie Satzungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Tag, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln oder nach § 1 Abs. 1 bekannt gemacht.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
Am Kirchplatz
An der Weilburger Straße
An der Waldstraße
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf oder Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gem. Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (7) Die Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse von Ratssitzungen erfolgt durch Aushang der Niederschriften an den Bekanntmachungstafeln. Die Gemeinde kann zur Unterrichtung der Einwohner ein gemeindeeigenes Mitteilungsblatt herausgeben.

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss. Der Hauptausschuss hat fünf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (2) Der Ortsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss;
 2. Umlegungsausschuss;
 3. Kindergartenausschuss gem. Zweckvereinbarung über den Kindergarten Seck.

- (3) Die Ausschüsse gem. Abs. 2 haben folgende Mitglieder und jedes Mitglied einen Stellvertreter:
- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| 1. Rechnungsprüfungsausschuss: | drei Mitglieder |
| 2. Umlegungsausschuss: | fünf Mitglieder |
| 3. Kindergartenausschuss: | ein Mitglied |
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses können die übrigen Ausschüsse auch aus Gemeinderatsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder, mit Ausnahme des Kindergartenausschusses.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über
1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne,
 4. die Finanzplanung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,- DM/2.500,- €.
 2. Verfügung über Gemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 2.000,- DM/1.000,- € bis zu einem Betrag von 5.000,- DM/2.500,- €.
 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- DM/5.000,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 4. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis 5.000,- DM/2.500,- €, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister durch Gesetz oder durch diese Hauptsatzung übertragen ist.

§ 4 Übertragung von Aufgaben an den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- DM/2.500,- € im Einzelfall.
- (2) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.000,- DM/1.000,- € im Einzelfall.
- (3) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.
- (4) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
- (5) Stundung gemeindlicher Forderungen, die Niederschlagung gemeindlicher Forderungen und der Erlass gemeindlicher Forderungen nach Maßgabe des Ortsgemeinderates.

- (6) Zustimmung gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO.
 - (7) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung.
 - (8) Einstellung von Aushilfskräften für Gemeindearbeiten.
 - (9) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe des Ortsgemeinderates.
- Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Übertragung unberührt.

§ 5 Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschalsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung wird für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) § 6 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Hinsichtlich der Angaben in € (Euro) tritt die Hauptsatzung am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.1994 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Irmtraut, den 08. November 1999

(Giebeler)
Ortsbürgermeister